

Synopse

Änderungen Strassengesetz zur Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege sowie Anpassung § 34 Bushaltestellen und § 43b Tunnelbau

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **430**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	Strassengesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 430 , Strassengesetz vom 24. März 1986 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:	
§ 20 Radrouten	§ 20 <u>Kantonale Radrouten für den Alltagsverkehr</u>	Der Titel von § 20 und die Bezeichnungen in den einzelnen Absätzen werden neu an die Nomenklatur des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz; SR 705) angepasst. Zudem wird nicht mehr von regionalen, sondern von kantonalen Radrouten gesprochen, da die Radrouten im kantonalen Richtplan festgesetzt werden. Die bisherigen Inhalte von § 20 werden neu auf separate Absätze aufgeteilt. Im neuen Absatz 5 wird schliesslich die Frage geregelt, wer für die Signalisation und den Unterhalt der Wegweisung zuständig ist. Diese Regelung fand sich bisher in der Planungsanweisung c von Objektblatt V 3.1 des kantonalen Richtplans.

Ausgangslage	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
¹ Der Landrat beschliesst nach Anhören der Gemeinden ein zusammenhängendes Netz regionaler Radrouten. Eine regionale Radroute ist vorzusehen, wo Strassen regelmässig von einer grösseren Zahl von Velofahrern benutzt werden, wo es sich um besonders förderungswürdige Verbindungen handelt oder wo es die Sicherheit der Velo- und Mofafahrer sonst erfordert. Neu anzulegende regionale Radrouten werden vom Kanton erstellt. Nach der Fertigstellung sind sie Bestandteil des Gemeindestrassennetzes gemäss § 6 Abs. 2.	¹ Der Landrat beschliesst nach Anhören der Gemeinden <u>im kantonalen Richtplan</u> ein zusammenhängendes Netz <u>regionaler/kantionaler</u> Radrouten. Eine regionale Radroute ist vorzusehen, wo Strassen regelmässig von einer grösseren Zahl von Velofahrern benutzt werden, wo es sich um besonders förderungswürdige Verbindungen handelt oder wo es die Sicherheit der Velo- und Mofafahrer sonst erfordert. Neu anzulegende regionale Radrouten werden vom Kanton erstellt. Nach der Fertigstellung sind sie Bestandteil des Gemeindestrassennetzes gemäss § 6 Abs. 2 <u>für den Alltagsverkehr.</u> ² Kantonale Radrouten für den Alltagsverkehr sind insbesondere dort vorzusehen, wo Strassen regelmässig von einer grösseren Zahl von Velofahrenden für Alltags-, Arbeits- und Ausbildungswege benutzt werden, wo es sich um besonders förderungswürdige Verbindungen handelt oder wo es die Sicherheit der Velo- und Mofafahrenden sonst erfordert. Sie liegen in der Regel in oder zwischen Baugebieten. ³ Neu anzulegende kantonale Radrouten für den Alltagsverkehr werden vom Kanton erstellt. ⁴ Nach der Fertigstellung sind sie Bestandteil des Gemeindestrassennetzes gemäss § 6 Abs. 2. ⁵ Der Kanton signalisiert das Netz der kantonalen Radrouten für den Alltagsverkehr und sorgt für den Unterhalt der Wegweisung.	

Ausgangslage	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	§ 20a Kantonale Freizeitradrouten ¹ Der Landrat beschliesst nach Anhören der Gemeinden im kantonalen Richtplan ein zusammenhängendes Netz von kantonalen Freizeitradrouten. ² Kantonale Freizeitradrouten dienen vorwiegend der Erholung und dem Freizeitsport. Sie liegen in der Regel ausserhalb der Baugebiete. ³ Neu anzulegende kantonale Freizeitradrouten werden vom Kanton erstellt. ⁴ Nach der Fertigstellung sind sie Bestandteil des Gemeindestrassennetzes gemäss § 6 Abs. 2. ⁵ Der Kanton signalisiert das Netz der kantonalen Freizeitradrouten und sorgt für den Unterhalt der Wegweisung.	Der neue § 20a regelt die Belange für den Freizeitveloverkehr und ist analog zu § 20 aufgebaut und strukturiert. Auch bei den Freizeitradrouten ist der Kanton zuständig für die Signalisation und den Unterhalt der Wegweisung. Der Strassen- resp. Wegunterhalt verbleibt bei den Gemeinden, sofern die Radrouten nicht über Kantonsstrassen verlaufen.

Ausgangslage	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	§ 20b Kommunale Radrouten ¹ Planung, Bau und Unterhalt kommunaler Radrouten obliegen den Gemeinden. ² Gemeinden, die gemäss Raumkonzept als Agglomerations-, Haupt- oder Regionalzentrum gelten oder in den stadtnahen Entwicklungsachsen liegen, müssen ein kommunales Radroutennetz festlegen. ³ Die Gemeinden signalisieren ihre kommunalen Radroutennetze und sorgen für den Unterhalt der Wegweisung.	Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Veloweggesetzes haben Velowegnetze für den Alltag u.a. die Aufgabe, insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Einkaufsläden, Freizeit- und Sportanlagen zu erschliessen. Da dies eine kommunale Aufgabe ist, müssen Gemeinden, die gemäss Raumkonzept als Agglomerations-, Haupt- oder Regionalzentrum gelten oder in den stadtnahen Entwicklungsachsen liegen, ein kommunales Radroutennetz definieren und signalisieren.
§ 21 Fuss- und Wanderwege ¹ Der Kanton fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Planung eines zusammenhängenden Fuss- und Wanderwegnetzes. Er nimmt in Erfüllung seiner Aufgaben auf Fuss- und Wanderwege Rücksicht und ersetzt Wege, die er aufheben muss. ² Planung, Bau und Unterhalt der Fuss- und Wanderwege obliegen den Gemeinden.		

Ausgangslage	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	³ Der Kanton signalisiert das Wanderwegnetz und sorgt für den Unterhalt der Wegweisung.	§ 21 wird, analog zu § 20 und zu § 20a, mit dem neuen Absatz 3 dahingehend ergänzt, dass der Kanton zuständig ist für die Signalisation und den Unterhalt der Wegweisung des Wanderwegnetzes. Diese Regelung fand sich bisher in § 2 Absatz 2 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (SGS 406.12).
§ 34 Bushaltestellen ¹ Die Kosten für die Erstellung oder für Umbauten von Bushaltestellen gemäss Generellem Leistungsauftrag inkl. ihrer Möblierung werden wie folgt getragen: a. grundsätzlich vom Strasseneigentümer, an dessen Strasse die Bushaltestelle liegt; b. vom Kanton, wenn der Bund die Kosten von Bushaltestellen an Nationalstrassen nicht übernimmt; c. in der Regel vom Kanton bei Umsteigehaltestellen von regionaler Bedeutung. ² Bei Bushaltestellen an Gemeindestrassen, die vorwiegend der Erschliessung kantonaler oder anderer regional wichtiger öffentlicher Bauten und Anlagen dienen, kann sich der Kanton auf Antrag der Standortgemeinde mit bis zu 100 % der Erstellungskosten beteiligen. ³ Einrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Buslinie stehen, wie solche zur Fahrgastinformation oder zum Verkauf von Fahrscheinen, werden durch den Besteller des betreffenden Angebots des öffentlichen Verkehrs finanziert.		

Ausgangslage	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
⁴ Für den betrieblichen Unterhalt der Möblierung und für die Abfallbeseitigung ist bei allen Bushaltestellen die Standortgemeinde zuständig. ⁵ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen für die Kostentragung gemäss Abs. 1 Bst. c und für die Kostenbeteiligung gemäss Abs. 2.	⁵ <i>Aufgehoben.</i>	Die Regelung für die Kostentragung bzw. Kostenbeteiligung gemäss § 34, wie sie vom Landrat am 11. Juni 2020 beschlossen wurde, hat sich bewährt; die Verantwortlichkeiten sind nun einfach und klar geregelt. Im Vorfeld der Anpassung gab es immer wieder Differenzen zwischen Gemeinden und Kanton, wie hoch der Gemeindeanteil für eine Bushaltestelle an der Kantonsstrasse ist. Mit § 34 ist nun auch klar geregelt, dass der Kanton für die Bushaltestellen an den SBB-Bahnhöfen zuständig ist; ausser, es handelt sich um einen Ortsbus. Weitergehende Präzisierungen durch eine Verordnung waren dafür bisher nicht notwendig. Bisher (Stand Mai 2025) gingen zudem nur zwei Gesuche für eine Mitfinanzierung von Bushaltestellen an Gemeindestrassen ein: 2023 betreffend Liestal, für die Haltestelle Törli und 2024 betreffend Muttenz, für die Haltestelle Fachhochschule. Die Gesuche konnten ohne Weiteres auf Grundlage des bestehenden Gesetzesartikels behandelt werden. Aufgrund des Gesagten erachtet der Regierungsrat den Erlass einer Verordnung aktuell als nicht angezeigt. Deshalb soll der entsprechende Absatz 5 von § 34 des Strassengesetzes gestrichen werden.

Ausgangslage	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
a. Für die periodisch notwendigen Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an den beiden bestehenden Tunnelröhren ist eine vollwertige 3. Tunnelröhre zu bauen. b. Bei allen 3 Röhren sind die Einrichtungen für Verkehrssicherheit, Brandschutz und Flucht zur Erreichung eines optimalen Wirkungsgrads laufend dem neuesten technologischen Stand anzupassen. ² Der Regierungsrat erstattet der Öffentlichkeit über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, [Datum] Im Namen des Landrats der Präsident/die Präsidentin: die Landschreiberin: Heer Dietrich	